

Bekanntmachung

10. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz am 19. November 2020 beschlossenen 10. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 09. Dezember 2020 (Aktenzeichen: 213 - 59755.0 - 2078/2017) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat am 19. November 2020 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 11.12.2020 bis 30.12.2020 aus.

Ludwigshafen, 11. Dezember 2020

10. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

10. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz in der Fassung vom 1.1.2018

Artikel I

Nr. 1

Bei § 12 b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V
ist nach III. neu einzufügen:

IV. Ultraschalluntersuchung der Brust

Die BKK Pfalz übernimmt die Kosten von Ultraschalluntersuchungen der Brust (sog. Sono-Check) als Vorsorgeleistung im Einzelfall bis maximal 100 Euro pro Kalenderjahr, soweit sie von zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Ärzten durchgeführt oder veranlasst wird.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist das Vorliegen von Risikofaktoren, die auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen, ohne dass, bezogen auf die jeweilige Untersuchung, bereits eine Erkrankung besteht.

Risikofaktoren sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- bei dichtem Drüsengewebe
- während Schwangerschaft und Stillzeit
- bei Veränderungen des Brustgewebes (Knoten, Schwellung, Schmerzen in der Brust, Flüssigkeitsabsonderungen)
- bei der Entnahme bildgestützter Gewebeproben und Entleerung (Punktion) flüssigkeitsgefüllter Zysten
- bei auftretenden Schmerzen der Brust
- bei positiver Familienanamnese

Die Originalrechnung ist jeweils einzureichen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Andreas Erb
Vorsitzender des Verwaltungsrates